

Amt /Einbringer Bauamt	Datum: 05.02.2020	Beschluss Nr. BV 096/2020
---------------------------	----------------------	-------------------------------------

↓Beratungsfolge	Sitzungstermin:
Ausschuss für Bau-, Wirtschaft-, Tourismus- und Sportförderung	17.02.2020
Ortschaftsrat Dobberkau2020
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	25.02.2020
Stadtrat	04.03.2020

Betreff:

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Möllenbeck“, der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) – Ortschaft Dobberkau OT Möllenbeck
(sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (gemäß §11 Abs.2 BauNVO) SO PV)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) beschließt,

- im Parallelverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) - Ortschaft Dobberkau OT Möllenbeck vom 23.02.1994 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Möllenbeck“ gemäß § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik SO PV.
- Die Finanzierung der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und der Firma Dobberkauer Landwirte GmbH, Büster Weg 1, 39629 Bismark OT Dobberkau abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.
- Für die Durchführung der Aufstellung erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§11 BauGB) einschließlich Durchführungsvertrag (§12 BauGB) mit der Firma Dobberkauer Landwirte GmbH, Büster Weg 1, 39629 Bismark OT Dobberkau.


Annegret Schwarz
Bürgermeisterin

Begründung:

Ein privater Investor, die Firma Dobberkauer Landwirte GmbH, Büster Weg 1, 39629 Bismark OT Dobberkau, hat einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in der Anlage dargestellte Gebiet gestellt. Der Investor beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlage auf dem Standort einer ehemaligen Kuhstallanlage. PV-Freiflächenanlagen sind als bauliche Anlagen im Außenbereich nicht zulässig (§ 35 Abs.1 Nr.8 BauGB).

Zur Schaffung von Baurecht wird ein Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB (Vorhabenbezug) aufgestellt.

Während ein Flächennutzungsplan gemäß §§ 5 ff. BauGB ein vorbereitender Bauleitplan (Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung) ist, handelt es sich bei einem Bebauungsplan gemäß §§ 8 ff BauGB um einen verbindlichen Bauleitplan (rechtsverbindliche Festsetzung für die städtebauliche Ordnung). Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus einem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Antrag des Vorhabenträgers
Kartenauszug mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

Anhörungsergebnis - Ortschaftsräte:

Das Anhörungsergebnis wird allen Stadträten nach Durchführung der Ortschaftsratssitzung bekanntgegeben.

Beratungsergebnis - Ausschuss für Bau-, Wirtschafts-, Tourismus- u. Sportförderung:

Ja: Nein: Enthaltung:

Beratungsergebnis - Hauptausschuss:

Ja:³ Nein:¹ Enthaltung:¹

Beratungsergebnis

Gremium: Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)						Sitzung am: 04.03.2020	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungsverbot (lt. § 33 KVG LSA)	laut Beschlussvorschlag	abweichen-der Beschlussvorschlag
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17	1	1	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>		
Vorsitzender des Stadtrates: <i>[Signature]</i>				Bürgermeisterin: <i>[Signature]</i>			

(s. Rückseite)